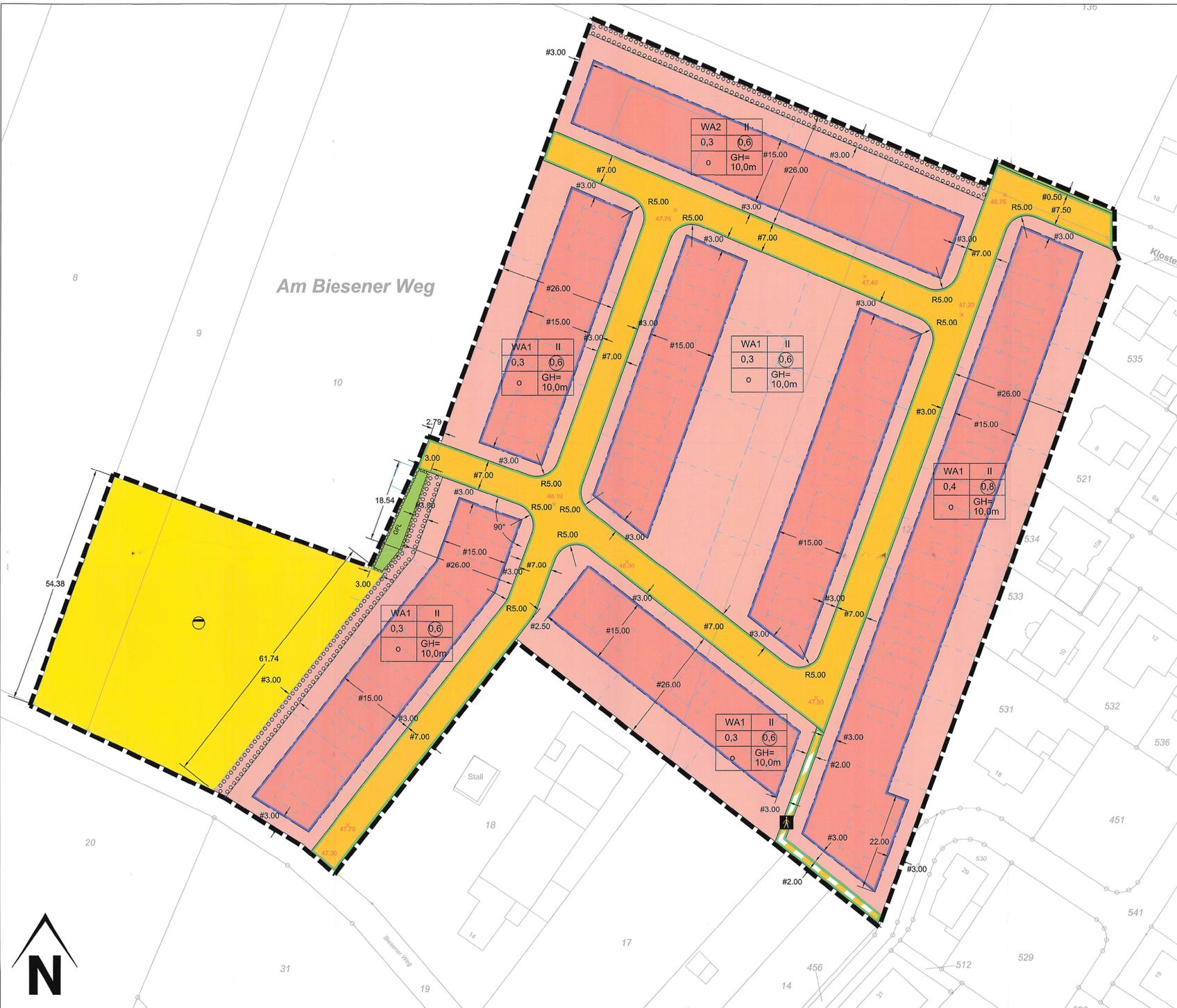




# GEMEINDE SELKANT

## Bebauungsplan Nr. 49 "Biesener Feld II" Ortslage Höngen



### Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)  
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)  
2.1 Bei zweigeschossiger Bebauung wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt.  
2.2 Bei eingeschossiger Bebauung wird eine maximale Gebäudehöhe von 8,00 m festgesetzt.  
2.3 Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf an der Baugrenze max. 0,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen.
- Untere Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe von Gebäuden und Erdgeschossfußböden sind die in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkte. Maßgebend ist jeweils der nächstgelegene Bezugspunkt, gemessen von der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Baugrundstücks. Sofern mehrere Bezugspunkte in gleicher Entfernung liegen, ist der nächstgelegene Bezugspunkt maßgebend. Die maximale Gebäudehöhe bemisst sich bei geneigten Dächern an dem Dachfirst, bei Flachdächern an der Oberkante der Attika. Die festgesetzte Höhe des Erdgeschossfußbodens ist definiert als die Oberkante des Fertigfußbodens.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)  
Eine Überschreitung der hinteren Baugrenze um maximal 3,0 m zwecks Errichtung einer überdachten Terrasse ist ausnahmsweise zulässig, sofern öffentliche Belange oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ist die Errichtung einer überdachten Terrasse aufgrund des Grundstückszuschnittes nur zur seitlichen Baugrenze möglich, ist eine Überschreitung der seitlichen Baugrenze dementsprechend zulässig. Bezugspunkt zur Bestimmung der rückwärtigen bzw. seitlichen Baugrenze ist die jeweilige Grundstückseinfahrt.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)  
Vor Garagen und Carports ist im Bereich der Einfahrtsecke der Garagen (Garagentor) ein Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.
- Zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)  
In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. In den allgemeinen Wohngebieten WA 2 sind höchstens sechs Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)  
Den Eingriffen der im Plan festgesetzten Bauflächen werden 24.344 Ökoprokte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zugeordnet. Der Ausgleich wird über die nachfolgende externe Ausgleichsmaßnahme abgeplant:

Pos.	Maßnahme	Ökoprokte
1	„Aufforstungsfläche“, Gemarkung Heister, Flur 2, Flurstück 70	24.344
	<b>Gesamt</b>	<b>24.344</b>

- Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)  
7.1 Garagen sind in dem Fassadenmaterial des Hauptbaukörpers auszuführen.
- Doppelhaushalten sind mit gleicher Dachform, Dachneigung, Trauf- und Firsthöhe, Dacheindeckung und Fassadenmaterialien auszuführen.
- Im allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit einer Dachneigung von maximal 45° zulässig.
- Eine von der Erteilung einer Baugenehmigung freigestellte Einfriedung der Grundstücke muss dem Charakter des Wohngebietes der allgemeinen Bebauung und der Verkehrssicherheit gerecht werden. Die Verwendung von Maschendraht oder Rohrgeländer für straßenseitige Einfriedungen ist nicht zulässig. Einfriedungen in Form von Mauern oder blickdichten Zäunen sind an den Außenrändern des Baugebietes nicht zulässig.
- Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dichte Bepflanzung in Form einer einreihigen Baum- / Strauchhecke aus Sträuchern und/ oder Bäumen II. Ordnung mit einer Reihentiefe von mindestens 2,0 m aus einheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste A und B anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,5 m, versetzt, Mindestqualität 60/ 100 und die Bäume II. Ordnung in einem Abstand von 8,0 - 12,0 m, versetzt, Mindestqualität Hst., 3v., STU 12/14 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

**Pflanzliste A Laubbäume II. Ordnung**  
Pflanzqualität: Hochstamm, mit Drahtballen, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm  
Vogelkirsche Prunus avium  
Elsbeere Sorbus torminalis  
Walnuss Juglans regia  
Frühe Traubeneiche Prunus padus  
Wildapfel Malus communis  
Wildbirne Pyrus pyramidalis  
Eskkastanie Castanea sativa  
Feldahorn Sorbus aucuparia  
Feldulme Acer campestre  
Hainbuche Carpinus betulus

**Pflanzliste B Sträucher**  
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Sträucher, ohne Ballen, 3-4 triebig, Höhe: 60-100 cm  
Faulbaum Rhamnus frangula  
Hartnagel Corylus sanguinea  
Hase Corylus avellana  
Heckenkirsche Lonicera xylosteum  
Hundsrose Rosa canina  
Kirschlorbeer Prunus cerasifera  
Kornelkirsche Cornus mas  
Pfaffenhütchen Euonymus europaea  
Rainweide Ligustrum vulgare  
Rote Johannisbeere Ribes rubrum  
Salweide Salix caprea  
Schlehe Prunus spinosa  
Wasserschneeball Viburnum opulus  
Weißdorn Crataegus monogyna/oxycantha  
Schwarze Aplebeere Aronia melanocarpa  
Wolliger Schneeball Viburnum lantana

### Hinweise

**Artenschutz**  
Bei Baubeginn im Frühjahr/Sommer ist das Baufeld ab Ende Februar als Schwarzbrache zu erhalten, um mögliche Brutplätze zu verorten. Hierzu zählt die wiederholte mechanische Bodenbearbeitung durch Pflügen oder Eggen, um das Aufkommen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautvegetation zu vermeiden.  
Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist nochmals zu prüfen, ob geschützte und/oder planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten vorhanden sind und betroffen sind.  
Erfolgt die Baufeldräumung in den Monaten April bis August, ist das Gelände auf Nester, brütende Vögel und umherstreifende Jungtiere zu überprüfen. Auch die Nachbargelände sind, soweit zugänglich, in einer Tiefe bis 100 m untersucht werden. Mit der Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungsstätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.  
Der Feldhamster ist der Artenliste für das Meiststichtblatt genannt, jedoch besteht für das Vorkommen auf der Planfläche selbst kein Verdachtsmoment. Bei der Untersuchung der Flächen ist dennoch auf Bauten zu achten. Falls wider Erwarten Bauten vorgefunden werden sollten, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Heinsberg zu informieren. Bis zur Klärung des Sachverhalts dürfen auf dem Acker keine Baumaßnahmen stattfinden.  
Die Neubelebung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Verriegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten wie die Zwergfledermaus, die vorzugsweise im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Auch bei Turmfalke kann die Besiedlung von Rohbauten möglich sein. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen, bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.  
Tiefwalle wie Schächte oder offene Keller sind während der Baumaßnahmen, wenn die Arbeiten daran ruhen, so zu sichern, dass sich keine Gefährdung ergibt. Dauerhaft verbleibende Schächte, Gullys etc. müssen ebenfalls gesichert werden, z.B. mit Leinen Gittern oder Platten.  
Während der Bauphase sind in den Sommermonaten sind im Bedarfsfall Baustellenbeleuchtungen (Halogentlampen/ Strahler) so modifiziert zu installieren und zu verwenden, dass keine Insekten angelockt und getötet werden. Ebenso sollen keine Fledermäuse und Eulen aus der unmittelbaren Nachbarschaft bei ihren Jagttügen durch blendende Lichtwirkungen abgeschreckt werden.  
Bei der künftigen Wohnanlage mit größeren Glasfronten ist möglicher Vogelschlag zu vermeiden. Dies kann durch die Wahl des Glases und durch die räumliche Gestaltung vor und hinter den Fenstern erreicht werden.  
Die hier aufgeführten Maßnahmen können durch die speziellen Anforderungen für die nachgewiesenen, brütenden Vögel (Steinkauz und Turmfalke) überlagert werden.  
Die Baumaßnahmen des Baugebietes (Erschließung, Rohbauerrichtung der Gebäude) sollten außerhalb der Brutzeit Steinkauz und Turmfalke (Anfang April bis Anfang Juli) stattfinden.  
Auswahl der Baumarten für die Baumreihe:  
Baumart wissenschaftlicher Name  
Stiel-Eiche Quercus robur  
Gemeine Esche Fraxinus excelsior  
Berg-Ahorn Acer pseudoplatanus  
Eberesche Sorbus aucuparia  
Malus domestica  
Kulturapfel z.B. Boskoop, Kaiser Wilhelm, Gravensteiner, Jakob Lebel  
Kulturbirne z.B. Köstliche von Charnay, Gräfin von Paris, Gute Graue, Pastorenbirne  
Kirsche z.B. Büttner Rote Koopkirsche, Kassins, Frühe Herzliche  
Pyrus communis  
Prunus avium  
- Bis zum Beginn der nächsten Brutzeit (bis Ende März 2018) sind Nisthilfen für den Steinkauz und den Turmfalke gemäß den folgenden Angaben zu installieren.  
- Es sind zwei Steinkauznisthöhlen zu installieren  
o Außenrohrdurchmesser ca. 25 cm, Innendurchmesser ca. 18 cm, Länge ca. 80 cm; Durchmesser des Einfluglochs ca. 6,5 cm  
o Installation auf einem 3-6 m hohen Pfahl. Ausrichtung nach (Süd-)Osten (in Richtung der angrenzenden Weide, Flurstück 168 und 134, Flur 02, Gemarkung Höngen)  
o Abstand zum nördlichen Waldrand ca. 15 m, Abstand zum Nachbargrundstück 2-4 m  
o Zusätzliche Installation einer Brutröhre in einem bestehenden Apfelbaum mitläng des Flurstücks 17, Flur 02, Gemarkung Höngen  
- Es ist ein Turmfalkennistkasten zu installieren.  
o Größe 35 x 55 x 35 cm H x B x T  
o (siehe auch z.B. https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/nistkastenurmfalke.pdf)  
o Installation auf einem 3-6 m hohen Pfahl, Ausrichtung der Öffnung nach (Süd-)Osten (in Richtung der angrenzenden Weide Flurstück 168 und 134 Flur 02, Gemarkung Höngen)  
o Abstand zum nördlichen Waldrand ca. 45 m; Abstand zum Nachbargrundstück ca. 2 m  
**Bergwerksfelder**  
Das Plangebiet befindet sich über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümer der Bergwerksfelder ist die RWEE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.  
**Sümpfungemaßnahmen**  
Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbeschlusses - Az.: 61.42.63 -2000-1-) von durch Sümpfungemaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungemaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.  
Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabläufe sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.  
**Grundwasser:**  
Nach den dem Kreis Heinsberg vorliegenden Unterlagen kann der Grundwasserhöchststand im Planbereich bis ca. 3,00 m unter Flur ansteigen. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründigen Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor rückstömendem Wasser (DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“) zu berücksichtigen.  
**Tafelwerk**  
Der nördliche Grenzverlauf und die Nordostgrenze des Plangebietes liegen im Einflußbereich des Höngener Sprunges. Es wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.  
**Erdbebengefährdung**  
Das Plangebiet ist der Erdbebenezone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorie für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeurteilung wird ausdrücklich hingewiesen.  
**Geschichtskommissionen von stationären Geräten**  
Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten\* der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-schutz - LAI (www.lai-immissionschutz.de) zu erfolgen.  
**Archäologische Bodenfunde:**  
Die Bestimmungen nach §§ 11, 3, 7, 8, 15 und 16 DSO-G NW sind zu beachten. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.  
**Einreichnahme von Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten) werden im Rathaus der Gemeinde Selkanten zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

### Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)  
WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)  
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)  
0,6 Geschossflächenzahl (GFZ)  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
GH=10,0m max. Höhe der baulichen Anlagen in m über NHN  
Bezugspunkt Gebäudehöhe in m über NHN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)  
o Offene Bauweise  
Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)  
Straßenverkehrsfläche  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  
Straßenbegrenzungslinie  
Fußgängerbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen  
Abwasser
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Öffentliche Grünfläche
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 23, 25 und 60 BauGB)  
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB  
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasteten Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

### unverbindliche Legende Vermessungsergebnisse/ Bemaßung

Gebäude  
Durchfahrt, Arkade  
Flechdach  
Anzahl der Vollgeschosse  
Längenmaß  
Parallelmaß  
Winkelmaß  
Flurkarte  
Flurstücksgrenze  
Flurstücknummer  
vorh. Höhen  
Die eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.

### Übersicht (ohne Maßstab)

Quelle: eigene Darstellung ohne Maßstab nach Deutsche Grundkarte (1:5000), Kachelname: 32284\_5656, Katasterbehörde: Kreis Heinsberg, Fortführungsstand der Rasterdaten: 2010-09-02; Bereinigt von Land NRW (2018); Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dats-2-0); zugegriffen am 23.10.2018 über https://www.lm-cologne.com/de

**Entwurf**  
VDP PROJEKTMANAGEMENT GMBH  
Hauptstraße 6, 41812 Erkelenz  
Telefon: 02431-97318-0, eMail: info@vdp.de

**1. Aufstellung**  
Der Rat der Gemeinde Selkanten hat am 13.10.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Gebietsbereich dieses Planes beschlossen.

**2. Bekanntmachung der Aufstellung**  
Dieser Plan wurde auf Grundlage des Vermessers-Blicknachricht vom Juli 2017 erstellt.

**3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**  
Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selkanten am 21.10.2016, in der Zeit vom 21.10.2016 bis zum 11.11.2016, öffentlich ausgelegt.

**4. Frühzeitige Behördenbeteiligung**  
Der Rat der Gemeinde Selkanten hat den Bebauungsplan am 13.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selkanten am 21.10.2016, in der Zeit vom 21.10.2016 bis zum 11.11.2016, öffentlich ausgelegt.

**5. Auslastungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Selkanten hat am 23.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

**6. Beteiligung der Behörden**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen der jeweils zuständigen gemeinlichen Gremien übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten worden sind.

**7. Ausfertigung**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen der jeweils zuständigen gemeinlichen Gremien übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften eingehalten worden sind.

**8. Öffentlichkeitsbeteiligung**  
Der Rat der Gemeinde Selkanten hat den Bebauungsplan am 13.10.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selkanten am 21.10.2016, in der Zeit vom 21.10.2016 bis zum 11.11.2016, öffentlich ausgelegt.

**9. Bekanntmachung**  
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 21.10.2016, in der Zeit vom 21.10.2016 bis zum 11.11.2016, öffentlich ausgelegt.

**10. Bekanntmachung**  
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am 13.10.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Selkanten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Ferner trat der Bebauungsplan am 13.10.2016 in Kraft.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (Bauo NRW), in der Fassung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1162).

**GEMEINDE SELKANT**  
Bebauungsplan Nr. 49  
"Biesener Feld II"  
Ortslage Höngen

Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.: PM-B-16-134-BP-01-06 Maßstab: 1 : 500 Stand: 09.05.2019  
bearbeitet: Bomkamp gezeichnet: Michalke